

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge und Ruhegehälter von Soldaten und Beamten sowie Hinterbliebenenversorgung

Gültig ab 01. März 2020

Besoldungs-Gruppe	ruhegehaltfähige Dienstbezüge mit Einbaufaktor	Ruhegehalt (71,75%)	Witwengeld 60% des Ruhegehaltes	Witwengeld 55% des Ruhegehaltes
A 8	3.658,99 €	2.625,33 €	1.575,20 €	1.443,93 €
A 9	3.864,98 €	2.773,12 €	1.663,87 €	1.525,22 €
A9 mA	4.184,67 €	3.002,50 €	1.801,50 €	1.651,38 €
A 10	4.323,34 €	3.102,00 €	1.861,20 €	1.706,10 €
A 11	4.792,66 €	3.438,73 €	2.063,24 €	1.891,30 €
A 12	5.262,93 €	3.776,15 €	2.265,69 €	2.076,88 €
A 13	5.822,33 €	4.177,52 €	2.506,51 €	2.297,64 €
A 14	6.319,78 €	4.534,44 €	2.720,66 €	2.493,94 €
A 15	7.116,92 €	5.106,39 €	3.063,83 €	2.808,51 €
A 16	7.911,53 €	5.676,52 €	3.405,91 €	3.122,09 €
B 3	8.720,30 €	6.256,82 €	3.754,09 €	3.441,25 €
B 6	10.335,34 €	7.415,61 €	4.449,37 €	4.078,59 €
B 7	10.859,87 €	7.791,96 €	4.675,18 €	4.285,58 €
B 9	12.089,84 €	8.674,46 €	5.204,68 €	4.770,95 €
B10	14.204,86 €	10.191,99 €	6.115,19 €	5.605,59 €

Anmerkungen zur Tabelle der Ruhegehälter

1.) Hinweis: Die Tabelle soll einen Überblick verschaffen und wird nur ausnahmsweise den individuellen Fall exakt widerspiegeln können.

2.) Berechnungsgrundlage: Grundgehalt in der letzten Erfahrungsstufe; Familienzuschlag Stufe 1; Amtszulage (ohne weitere Zulagen); volles Ruhegehalt von 71,75 %; ohne den "Abzug für Pflegeleistungen", alle Beträge sind Bruttobeträge.

3.) Abzug für Pflegeleistungen

Der Abzug für Pflegeleistungen besteht seit dem 01.04.2004. Er liegt seit dem 01.01.2019 bei 1,525 % vom Bruttoreuhegehalt (maximaler Abzug Stand 2020 = 71,48 €). Dieser Pflegeabzug ist ausdrücklich kein Ersatz für eine Pflegepflichtversicherung. Er erfolgt bei Ruhegehaltsempfänger sowie bei Witwengeldempfänger.

4.) Witwengeld

Nach altem Recht: 60 % vom Ruhegehalt - Voraussetzungen sind die Heirat vor dem 01.01.2002 und zugleich muss mindestens ein Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren sein.

Nach neuem Recht: 55 % vom Ruhegehalt - Dieses kommt zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für das >alte Recht< nicht erfüllt sind.

5.) Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Bei Bezug von Versorgungsbezügen (u.a. Witwenversorgung) und gleichzeitigem Bestehen einer gesetzlichen Krankenversicherung, muss darüber hinaus ein Beitragssatz in Höhe von 14,6 % (2020), zzgl. kassenindividueller Zusatzbeitrag, zur gesetzlichen Krankenversicherung, sowie 1,525 % (2020) als Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung, berücksichtigt werden.

6.) Erfahrungsstufen

Durch das DNeuG wurden in 2009 aus 12 Dienstaltersstufen 8 Erfahrungsstufen. Die notwendigerweise durchzuführende Umrechnung bei den Bestandsrentnern zu diesem Zeitpunkt führte dazu, dass in einzelnen Fällen aus mathematischen Gründen nicht die Erfahrungsstufe 8, sondern die Erfahrungsstufe 7, ergänzt um einen sogenannten Überleitungsbetrag, festgesetzt wurde. Der Überleitungsbetrag stellt hierbei den Ausgleich zur alten Dienstaltersstufe 12 dar, wodurch die Betroffenen schadlos gestellt werden.